

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbandes auf die Sachsen-  
Finanzgruppe**

**Vom 26. August 2003**

Aufgrund von [Artikel 9 § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen](#) vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) wird verordnet:

**§ 1**

**Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbandes  
auf die Sachsen-Finanzgruppe**

- (1) Der Sachsen-Finanzverband wird zum 31. August 2003, 24.00 Uhr (dinglicher Verschmelzungszeitpunkt), auf die Sachsen-Finanzgruppe verschmolzen. Mit der Verschmelzung geht das Vermögen des Sachsen-Finanzverbandes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sachsen-Finanzgruppe über.
- (2) Die Anteilseigner des Sachsen-Finanzverbandes werden mit der Verschmelzung Beteiligte am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe nach Maßgabe der Verschmelzungsvereinbarungen.
- (3) Der Sachsen-Finanzverband hat auf den Schluss des Tages, der dem in den Verschmelzungsvereinbarungen festgelegten schuldrechtlichen Verschmelzungszeitpunkt gemäß § 2 der [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Gründung der Sachsen-Finanzgruppe](#) vom 22. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 198) vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen, die der Übertragung des Vermögens handels- und steuerrechtlich zu Grunde gelegt wird. Die Bilanz darf nur auf einen höchstens acht Monate vor dem dinglichen Verschmelzungszeitpunkt liegenden Stichtag aufgestellt werden.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. August 2003

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Horst Metz**